

Oberlandesgericht München
- 6. Strafsenat -
Schleißheimer Straße 141
80797 München

München, den 03.08.2015

In der Strafsache
./. Zschäpe u.a.
6 St 3/12

wird beantragt,

1. die 171 Deckblattmeldungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), die auf Berichte des V-Manns Michael Doleisch von Dolsperg, geb. See, mit dem Decknamen „Tarif“ zurückgehen und

2. die (rekonstruierten) V-Mann- bzw. Beschaffungs- bzw. Werbungsakten des BfV zu den V-Personen mit den Decknamen „Tinte“, „Treppe“, „Tonfarbe“, „Tusche“, „Tacho“ und „Tobago/Investor“ sowie die V-Mann-Akte des V-Mannes Michael v. Dolsperg, soweit deren Rekonstruktion über die unter 1. genannten Aktenbestandteile hinausgeht,

beizuziehen und diesbezüglich Akteneinsicht zu gewähren.

Durch den Inhalt der beizuziehenden Akten werden folgende Beweisfragen beantwortet werden können:

ob und ggf. über welche Erkenntnisse das BfV aufgrund der Meldungen des V-Mannes Michael v. Dolsperg, sowie der V-Personen „Tinte“, „Treppe“, „Tonfarbe“, „Tusche“, „Tacho“ und „Tobago/Investor“ verfügte, insbesondere

a) zu den Diskussionen im „Thüringer Heimatschutz“ (THS) und in der „Kameradschaft bzw. Sektion Jena“ (KSJ) über Untergrundkonzepte und die Anwendung von Gewalt in der Zeit von dessen Gründung bis zum Mai 2000;

b) zu der Bewaffnung des THS, der Kameradschaft Jena und zu der Planung von Propagandataten und gewalttätigen Taten vor dem Untertauchen;

- c) zu der ideologisch-politischen Einstellung von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und der Angeklagten Zschäpe, Wohlleben, Gerlach und Schultze vor und nach dem 26. Januar 1998;
- d) zu den bundesweiten Kontakten und der bundesweiten Vernetzung der KSJ, insbesondere der von Uwe Mundlos vor dem 26. Januar 1998;
- e) zu der Gründung des „National Politischen Forums“ durch Uwe Mundlos und Norbert Pilous;
- f) zu der Planung des Untertauchens und der konkreten Unterstützung für das Untertauchen des Trios durch die Angeklagten Wohlleben, Gerlach und Schultze;
- g) zu der Gründung und Bewaffnung einer terroristischen Vereinigung vor oder nach dem 26. Januar 1998 durch wenigstens Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und die Angeklagte Zschäpe;
- h) zu den Straftaten des Trios bzw. des NSU nach dem 26. Januar 1998; und
- i) zu der von André Kapke an den V-Mann Michael Doleisch von Dolsperg gerichteten Bitte, das Trio nach dessen Untertauchen unterzubringen, und der Reaktion des V-Mannes und des BfV auf diese Anfrage.

Weiter wird beantragt,

- 3. eine dienstliche Erklärung des Präsidenten des BfV dazu einzuholen,
 - a) welche Akten, in welchem Umfang unter welcher konkreten Bezeichnung von den unter 1. und 2. genannten V-Personen im Original oder rekonstruiert im BfV vorhanden sind und
 - b) ob die Rekonstruktion der jeweiligen Akten abgeschlossen ist, und wenn ja, die weitergehende Erklärung einzuholen, dass keine weiteren Bestandteile dieser Akten im BfV vorhanden sind.

Weiter wird beantragt,

- 4. den (ehemaligen) Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der im November 2011 das Stellenzeichen 2 B 2 hatte, und den Tarnnamen Lothar Lingen trägt, zu laden über das Bundesamt für Verfassungsschutz,

als Zeugen zu laden und zu vernehmen zu dem Beweis der Tatsachen,

dass die Akten der unter 2) genannten V-Personen auf Anordnung des Zeugen-am vom 10. November 2011 am 11. November 2011 in einem irregulären Verfahren vernichtet worden sind, um von ihm vermutete oder ihm bekannte Hinweise in diesen Akten zu Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt und zu den Angeklagten Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, Holger Gerlach, André Eminger, Carsten Schultze und/oder der Existenz und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung den weiteren

strafrechtlichen Ermittlungen zu entziehen,

weiter

ist der Zeuge zu den unter a) bis i) gestellten Beweisfragen zu hören.

Begründung

Den Beweisermittlungsanträgen ist aufgrund der sich aus § 244 Abs. 2 StPO ergebenden Aufklärungspflicht des Gerichts nachzukommen.

Die beantragten Akten der V-Personen „Tarif“, „Tinte“, „Treppe“, „Tonfarbe“, „Tusche“, „Tacho“ und „Tobago/Investor“ sind auf Anweisung des Zeugen Lingen am 11. November 2011 im BfV vernichtet und nur zum Teil rekonstruiert worden (dazu unter A). Durch diese Akten können die verfahrensrelevanten Beweisfragen beantwortet werden (dazu unter B).

Zwischen den genannten V-Personen und dem Trio und seinem Umfeld bestand eine große Nähe (dazu unter C.I). Die Tatsache, dass die Akten eben dieser – dem Trio nahen – V-Personen gezielt durch das BfV vernichtet wurden, führt dazu, dass von einem verfahrensrelevanten Inhalt der Akten ausgegangen werden muss. Aufgrund der Vernichtung ist auch Konnexität im Sinne des Strafprozessrechts indiziert (dazu unter C. II.).

Unabhängig von der Frage der Konnexität ist vorliegend das gerichtliche Ermessen aus § 244 Abs. 2 StPO nach grundgesetzlichen und EMRK-Vorgaben aufgrund der gezielten staatlichen Vernichtung dieser Beweismittel auf Null reduziert (dazu unter D).

A) Beweismittel

In den Gerichtsakten finden sich keinerlei Hinweise auf die genannten V-Männer und die Vernichtung von deren Akten. Lediglich der V-Mann Michael Doleisch v. Dolsperg ist ~~dem~~ dem Verfahren gegen Unbekannt - GBA 2 BJs 74/12-2- im Jahr 2013 vernommen worden.

Die Existenz der Beweismittel Nr. 1-2 ergibt sich jedoch aus parlamentarischen Dokumenten.

I.

1. Der Antrag zu 1) bezieht sich auf 171 Deckblattmeldungen des V-Mannes v. Dolsperg. Dieser wurde erst am 1. Oktober 2013 in der Sendung Fakt („V-Mann mit Verbindung zum NSU-Trio“) als V-Mann „Tarif“ enttarnt. Bis zur Enttarnung war trotz des eingesetzten Sonderermittlers Hans-Georg Engelke nicht bekannt, dass ein hochrangiger Neonazi aus Thüringen mit Kontakten zum Umfeld des Trios zu den V-Personen gehörte, deren Akten vernichtet worden waren.

Zu der Rekonstruktion der Akte „Tarif“ und der weiteren sechs V-Personen im Jahr 2012/2013 gibt es sehr unterschiedliche Angaben der Zeugen Fromm und Engelke, z.T. heißt es, die Akten konnten weitgehend rekonstruiert werden, z.T. heißt es, dies sei nur teilweise möglich gewesen (Bericht, 2. PUA BT, S. 770). Noch am 2. Oktober 2014 hieß es in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage, dass nach Abschluss des Untersuchungsausschusses – im August 2013 – die Akte des V-Mannes „Tarif“ nicht weitergehend rekonstruiert werden konnte (Antwort auf Kleine Anfrage, Frage 21. und 22., Drs. 18/2540). Nur 11 Tage nach dieser Antwort ordnete der Präsidenten des BfV eine „weitere Teilrekonstruktion“ der Akte „Tarif“ an. Aufgrund dieser Anordnung konnten in der Zeit von Oktober 2014 bis Januar 2015 insgesamt 171 Deckblattmeldungen des V-Mannes v. Dolsperg im BfV aufgefunden werden (vgl. Antwort auf eine kleine Anfrage vom 9. Februar 2015, Drucksache 18/3984, **Anlage 1**; Tagesschau, 16.01.2015, **Anlage 2**). Die Mitteilung über diese plötzlich mögliche „weitergehende“ Rekonstruktion steht in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu der Ankündigung des V-Mannes, ein Buch schreiben zu wollen, die am 12. Oktober 2014 publik wurde (vgl. Die Welt v. 12.10.2014, **Anlage 3**).

2. Der Antrag zu 2. bezieht sich auf die rekonstruierten Akten der V-Personen „Tacho“, „Tinte“, „Treppe“, „Tonfarbe“, „Tusche“ und „Tobago/Investor“ und „Tarif“.

Zu dem Umfang der rekonstruierten Akten gibt es unterschiedliche Angaben. Einsehen konnte sie in den Jahren 2012 und 2013 der Sonderermittler Engelke (Bericht, 2. PUA BT, S. 771; ZV Engelke, Protokoll-Nr. 54 -öffentlich-, S. 97). In einem geringeren Umfang als der Sonderermittler hatten auch die Obleute des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages und die StA Köln Einsicht in diese Akten.

Heute haben die „rekonstruierten Akten“ einen sehr viel weitergehenden Umfang als sie dies 2012 und 2013 hatten, da - wie bei den Akten zum V-Mann v. Dolsperg - auch bei den übrigen sechs V-Personen eine „weitergehende Rekonstruktion“ der Akten im BfV angeordnet worden ist, die noch im April 2015 andauerte (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage „Rekonstruktion vernichteter V-Mann-Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz im NSU-Komplex“ Drs. 18/4636, **Anlage 4**).

3. Die Erkenntnisse aus diesen beantragten Akten sind auch nicht indirekt in die Gerichtsakte eingeflossen. Rückschlüsse auf den Inhalt der Akten aus dem hiesigen Verfahrensstoff sind daher nicht möglich. Der GBA hat im Zuge des hiesigen Ermittlungsverfahren Ende 2011 und Anfang 2012 bei den Nachrichtendiensten nach Personenerkenntnissen zu den Angeklagten und Zeugen gebeten (vgl. SAO 497 – 503). Da die fraglichen Akten jedoch schon am 11. November 2011 vernichtet worden sind, konnten die Erkenntnisse aus diesen Akten bzw. den erst ab Mitte 2012 rekonstruierten Akten nicht in die Antworten einfließen. Die Anfragen des GBA bei dem BfV und den anderen Nachrichtendiensten zeigen, dass deren Akten im hiesigen Verfahren auch vom GBA durchaus als Beweismittel bzw. Erkenntnisquelle angesehen werden.

II.

Der Zeuge, der unter dem Namen Lingen auftritt, war im November 2011 – der Zeit der fraglichen Aktenvernichtung – Leiter der Referatsgruppe Beschaffung („2 B 2“) in der Abteilung Rechtsextremismus („2 B“) (vgl. Welt v. 25.05.2014, **Anlage 5**; VG Köln, Urteil v. 09.02.2015 - 15 K 7068/1 -, S. 3, **Anlage 6**).

Der Zeuge Lingen hat die unter 1 und 2 benannten Akten nach dem 4. November 2011 im BfV in rechtswidriger Weise vernichtet und kann daher zu dem Vernichtungsvorgang Angaben machen. Auch kann der Zeuge zu den aufgeworfenen Beweisfragen Angaben aufgrund seines Aktenwissens bzw. aus eigener Erinnerung machen. Er war zumindest am Rande – wohl als Vertreter - als V-Mann-Führer des V-Mannes v. Dolsperg eingesetzt (Bericht, 2. PUA BT, S. 781; vgl. ZV Lingen, 2. PUA Bund, Protokoll-Nr. 24, nichtöffentlich, S. 28 f.), er war persönlich an der „Operation Rennsteig“ beteiligt (ZV Lingen, 2. PUA BT, Protokoll-Nr. 24, nichtöffentlich, S. 8) und mit Unterbrechungen rund 18 Jahre in der Beschaffung im Phänomenbereich Rechtsextremismus tätig (ZV Lingen, 2. PUA BT, Protokoll-Nr. 24, nichtöffentlich, S. 4).

B) Verfahrensrelevanz der aufzuklärenden Beweisfragen und Beweistatsachen

Die aufgeworfenen Beweisfragen und die Beweistatsachen sind verfahrensrelevant.

I.

Die in Bezug auf die Beweismittel 1. und 2. gestellten Beweisfragen a) - i) können nur als Fragen gestellt und nicht als Tatsachen behauptet werden, weil die Akten, deren Beziehung beantragt ist, bisher nicht dem Gericht vorliegen und ihr Inhalt deshalb unbekannt ist.

Wie unter C) dargelegt wird, werden sich die aufgeworfenen Beweisfragen jedoch ergiebig aus diesen Akten beantworten lassen.

Die Verfahrensrelevanz der Beweisfragen zu Ideologie, Gewaltdiskussionen und Bewaffnung des Trios und dessen Umfeld ergibt sich schon aus der Anklage. Die Frage zu der Größe des Unterstützernetzwerkes ist relevant für die Feststellungen zu der Größe und insbesondere der Gefährlichkeit der terroristischen Vereinigung. Die Aufklärung hinsichtlich des Wissens der Nachrichtendienstes über den Aufenthaltsort, die Existenz einer terroristischen Vereinigung und deren Taten sowie eine etwaig verpasste Möglichkeit, die Taten zu verhindern, ist von besonderem Interesse für die Nebenkläger.

Die Erkenntnisse aus den Akten zu den aufgeworfenen Beweisfragen werden im Übrigen dazu führen, dass eine weitergehende Beweiserhebung erfolgen kann und die V-Männer selber bzw. deren V-Mann-Führer zu den von ihnen gemeldeten, verfahrensrelevanten Informationen gehört werden können.

II.

Die Verfahrensrelevanz der beantragten dienstlichen Erklärung des BfV-Präsidenten ergibt sich daraus, dass die Beiziehung der Akten nur möglich ist, wenn diese genau bezeichnet sind, und zum anderen sichergestellt ist, dass diese auch vollständig sind. Zweifel daran, dass die Akten ohne eine dienstliche Erklärung vollständig vorgelegt würden, ergeben sich unter anderem schon aus dem widersprüchlichen Verhalten des BfV bei der Rekonstruktion der Akte des V-Manns v. Dolsperg.

III.

Die von dem Zeugen Lingen über die unter a) - i) gefassten Fragen hinaus zu bekundenden Beweistatsachen sind relevant, da sich aus ihnen die Bestätigung ergibt, dass die Akten in einem nicht vorschriftsmäßigen Verfahren aufgrund bekannter oder vermuteter Verfahrensrelevanz vernichtet wurden.

C) Konnexität zwischen Beweismitteln zu 1. und 2. und Beweisfragen a) - i)

Aus den unter 1. und 2. genannten Beweismitteln sind Erkenntnisse zu den aufzuklärenden verfahrensrelevanten Beweisfragen a)-i) zu gewinnen, weshalb die Akten nach § 244 Abs. 2 StPO beizuziehen sind. Die bekannten und dargelegten Umstände drängen zum Gebrauch dieser Beweismittel.

Aufgrund der Nähe der genannten V-Personen zum Trio und dessen Umfeld ist anzunehmen, dass die genannten V-Personen auch zu den aufgeworfenen Beweisfragen berichtet haben und diese Berichte in den Quellenmeldungen des V-Mannes v. Dolsperg (I.1.) bzw. in den Personen- bzw. V-Mann-Akten der übrigen V-Personen (I.2.) Niederschlag gefunden haben.

Die Konnexität ergibt sich außerdem daraus, dass die Beweismittel zu 1. und 2. durch den Zeugen Lingen unmittelbar nach der Selbstenttarnung des NSU im BfV aufgrund einer rechtswidrigen Vernichtungsanordnung unwiederbringlich zerstört werden sollten (II.).

I.

1. a) Der Zeuge v. Dolsperg war unter dem Decknamen „Tarif“ von 1995 bis April 2001 als V-Mann für das BfV tätig (ZV v. Dolsperg, SAO 625, Bl. 10546 ff.; Bericht, 2. PUA BT, Drs. 17/14600, S. 45, S. 743-787).

Der Zeuge hat ~~wieder~~ angegeben, mit dem Umfeld des Trios Kontakt gehabt zu haben. Er habe von dem Untertauchen erfahren und André Kapke habe ihn nach deren Untertauchen gefragt, ob er das Trio verstecken könne, er habe dies seinem V-Mann-Führer „Alex“ mitgeteilt und der habe ihn angewiesen, dies abzulehnen (vgl. auch ZV v. Dolsperg SAO 625, Bl. 10546). Aus der Anfrage André Kapkes bei dem Zeugen v. Dolsperg ergibt sich, dass der Zeuge in enger Verbindung zum

THS und dessen wichtigen Protagonisten Kapke, dem Angeklagten Ralf Wohlleben und Tino Brandt stand, die das Trio maßgeblich unterstützten. Zugleich hatte der Zeuge v. Dolsperg einen engen Kontakt zu Thorsten Heise, auf den er als V-Mann angesetzt war, und der ebenfalls in die Unterstützung des Trios eingebunden war (ZV v. Dolsperg SAO 625, Bl. 10540f, 10543). Darüber hinaus hat der Zeuge Erkenntnisse zur Diskussion von Untergrundkonzepten in der rechten Szene, wie sie in dem von dem Zeugen herausgegebenen Fanzine „Sonnenbanner“ abgedruckt waren (SAO 633, Bl. 14807).

Die beantragten Deckblattmeldungen beziehen sich auf die Zeit von 1995 bis 2001 und decken damit genau die Zeit der Radikalisierung, des Untertauchens und des ersten Mordes und Anschlages des Trios und NSU ab (KA, Antwort auf Frage 2 und 3, Drs. 18/3984, Anlage 1; Bericht, 2. PUA BT, S. 780).

Es ist somit zu erwarten, dass der Zeuge seinen V-Mann-Führern Informationen geliefert hat, die die Beweisfragen ergiebig beantworten können.

b) Der Beweisantrag vom 18. März 2014 auf Ladung des Zeugen Michael v. Dolsperg ist bislang nicht beschieden; auch wenn ihm nachgekommen wird, ist die Beziehung notwendig. Aufgrund des erheblichen Zeitablaufes seit dem hier in Rede stehenden Geschehen wird es notwendig sein, dem Zeugen Vorhalte aus den Akten, seinen Meldungen und den anderen hier beantragten Unterlagen zu machen. Dies wird auch notwendig sein, um die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu überprüfen, die der ihn vernehmende Oberstaatsanwalt in seiner Vernehmung massiv angezweifelt hat (SAO 625, Bl. 10546) ^{Da} und es deshalb zweifelhaft ist, ob der Zeuge all das, was er über das Trio und dessen Umfeld weiß, angeben hat.

2. a) Die übrigen V-Personen „Tinte“, „Treppe“, „Tonfarbe“, „Tusche“ und „Tobago/Investor“ sind im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ geworben bzw. tätig geworden. Laut dem TLfV war Zielobjekt der Operation Rennsteig der „THS bzw. dessen Vorläufer-Organisation ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘ und „auch die NPD und deren Jugendorganisation JN“ (TLfV, SAO 9, Bl. 207.1 ff), also das direkte Umfeld von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und der Angeklagten Zschäpe, Wohlleben, Schultze und Gerlach. Die Zusammenarbeit des BfV, MAD, TLfV und BayLfV in der Operation Rennsteig ist erst durch einen Medienbericht im Juni 2012 bekannt geworden; bis dahin hatten weder der GBA noch die Untersuchungsausschüsse Kenntnisse von dieser Operation (vgl. GBA v. 28.06.2012 SAO 9, Bl. 204 ff; vgl. Förster „NSU-Terroristen Geheimoperation in Thüringen“ v. 16.06.2012, **Anlage 7**).

aa) Die mutmaßlichen Klarnamen zweier dieser V-Männern sind durch journalistische Veröffentlichung bekannt geworden:

Bei dem V-Mann „Tinte“ soll es sich um Enrico R., also Enrico Rosa, aus Sonneberg handeln (Aust/Laabs, Heimatschutz, S. 601). Dieser soll im Jahr 2003 im Rahmen der Operation Rennsteig

als V-Mann angeworben worden sein und im Jahr 2004 – nach Beendigung der Operation „Rennsteig“ - an das LfV Thüringen übergeben worden sein (Bericht, 2. PUA BT, S. 757; vgl. zur Operation Rennsteig SAO 501, Bl. 199 und 215).

Bei dem V-Mann „Treppe“ soll es sich um Kay M., also Kay Marquardt, aus Saalfeld handeln, der seit 1997 als V-Mann für das BfV gearbeitet haben soll (Aust/Laabs, Heimatschutz, S. 809; laut Bericht, 2. PUA BT, S. 757, dagegen erst seit 1999). Auch „Treppe“ wurde im Rahmen der Operation Rennsteig angeworben. „Treppe“, also Kay Marquard, und sein Bruder David Marquard sollen laut Aust/Laabs dem THS angehört haben und u.a. mit dem Trio zusammen im Jahr 1997 bei der Demonstration in Worms gewesen sein (vgl. Beweisantrag RAin Pinar vom 1.04.2014 zu den Fotos der Demonstration aus Worms und entsprechende Beweisaufnahme am 23.09.2014; vgl. Aust/Laabs, Heimatschutz, S. 809). Kay Marquard soll mindestens ab 1996 direkten Kontakt zu dem Trio gehabt haben und David Marquard, also der Bruder des V-Mannes, soll Zschäpe sogar noch nach ihrem Abtauchen getroffen haben (Welt v. 25.05.2014, Anlage 5). „Treppe“ hat als V-Mann erhebliche Prämienzahlungen erhalten, was für eine lange oder sehr „wertvolle“ Tätigkeit spricht (Bericht, 2. PUA BT, S. 781).

bb) Die übrigen V-Personen „Tacho“, „Tonfarbe“, „Tusche“ und „Tobago“ sind ebenfalls im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ angeworben worden, waren „überwiegend Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes“ und sind „teilweise durch Militante Aktionen in Erscheinung getreten“ und waren schließlich auch im verfahrensrelevanten Zeitraum als V-Personen tätig: Tobago/Investor 1999-2001, Tonfarbe 2000-2002, Tusche 2000 (Bericht, 2. PUA BT, S. 757; Die Linke, Sondervotum zum NSU-Untersuchungsausschuss, 2013, S. 43).

Aufgrund der dargelegten Nähe der V-Personen zu dem Trio bzw. dessen Umfeld ist davon auszugehen, dass sie dem BfV Informationen geliefert haben, die sich in den rekonstruierten Beschaffungs- bzw. Werbungsakten befinden (Bericht, 2. PUA BT, S. 757) und die Beweisfragen ergiebig beantworten können.

b) Dieser Einschätzung stehen auch nicht gegenteilige offizielle Bekundungen entgegen.

Die Vernichtung der beantragten Akten ist bisher von keiner unabhängigen Stelle untersucht worden, insbesondere hat keine umfassende parlamentarische Aufklärung stattgefunden.

Die Obleute des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Bundestages erhielten nur in geringem Umfang Akteneinsicht in die „rekonstruierten“ Akten und gar keine Einsicht in aktenkundige Vorgänge um die Vernichtung. Sie konnten nur einige Zeugen vernehmen, insbesondere den Sonderermittler Engelke, der in der Zeit von Juli bis Oktober 2012 im Auftrag des BMI die Vernichtung untersucht hat.

Auch der Thüringischen Untersuchungsausschuss 5/1 erhielt keine Akteneinsicht. Einem Amtshilfeersuchen des Ausschusses zu diesen Quellen hat das BfV nicht entsprochen, so dass es dem Untersuchungsausschuss nicht möglich war zu prüfen, ob von diesen Quellen für die Fahndung relevante Informationen abgeschöpft werden konnten (Bericht, thPUA 5/1, RN 2268).

Umfangreichere Akteneinsicht als die Obleute hatte der Sonderermittler Engelke. Dieser war jedoch kein unabhängiger Ermittler, sondern Beamter des Bundesinnenministeriums, der in der Stabsstelle Terrorismusbekämpfung tätig war und früher für das BfV gearbeitet hatte (Bericht, 2. PUA BT, S. 770, 743). Wesentlich ist jedoch, dass auch ihm entscheidende Teile der vernichteten, aber – wie heute bekannt - rekonstruierbaren Akten nicht vorlagen. Er versuchte noch in seinen Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss die Abgeordneten davon zu überzeugen, dass das BfV alles Mögliche unternommen habe, um die vernichteten Akten zu rekonstruieren. Diese Angaben werden durch die Aktivitäten des BfV seit Oktober 2014 konterkariert, als es plötzlich gelang, die Beschaffungsakte des V-Mannes v. Dolsperg zu rekonstruieren, und auch seit Ende 2014/Anfang 2015 bei den Akten der übrigen sechs V-Personen eine weitergehende Rekonstruktion möglich war, die bis zum April 2015 noch nicht abgeschlossen war.

Die einzige weiter bekannte Stelle, die Einsicht in die rekonstruierten Akten nehmen durfte, ist die StA Köln. Nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Aktenvernichtung am 28. Juni 2012 erstatteten u.a. mehrere Nebenkläger Strafanzeigen. Unter dem 12. Juni 2013 verfügte die StA Köln, dass mangels Anfangsverdacht keine förmlichen Ermittlungen aufgenommen werden. Die V-Personen, deren Akten vernichtet worden seien, seien nur „Randfiguren der Szene“ gewesen und „nur kurz als V-Männer verpflichtet worden“. Allein die langjährige Tätigkeit des V-Mannes Michael v. Dolsperg zeigt, dass diese Einschätzung auch schon 2013 nachweislich unrichtig war. Die StA Köln muss durch das BfV also unvollständig informiert worden sein bzw. unvollständige Akten erhalten haben.

II.

Durch die Vernichtung von Beweismitteln durch staatliche Stellen in einem nicht ordnungsgemäßen Verfahren, das mit weiteren Anomalitäten behaftet ist, wurde der Zusammenhang der hier fraglichen Akten mit dem NSU-Komplex und damit den Beweisfragen in der Form, indiziert, dass Konnexität im strafprozessualen Sinne besteht.

1. Es finden sich wiederkehrende Muster des Verhaltens von Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten, die darauf schließen lassen, dass diese Behörden gezielt außerhalb des ihnen gesetzten rechtlichen Rahmens operiert haben, um das Wissen über oder die Beteiligung an Verbrechen zu vertuschen. Dieses Phänomen wird im anglo-amerikanischen Raum unter dem Stichwort „collusion“ diskutiert (vgl. beispielhaft Committee on the Administration, The Policing You Don't See, Nov. 2012, Quelle: http://www.caj.org.uk/files/2012/12/05/The_Policing_you_dont_see,_November_2012.pdf).

Als Anomalitäten, die auf ein gezieltes Vertuschen von Wissen oder Beteiligung verweisen, können gelten:

- Vernichtung von Beweismitteln in einem nicht ordnungsgemäßen Verfahren und zur Unzeit bzw. in einem zeitlichen Zusammenhang zu den fraglichen Vorgängen;
- keine ordnungsgemäße Aktenführung und Dokumentation von Abläufen/Operationen, die es ermöglichen, bestimmte Umstände zu bestreiten;
- Behinderung von Aufklärung dieser Vorgänge, durch Zurückhaltung oder Vernichtung von Akten, durch involvierte Beamte, die als Zeugen nicht die Wahrheit sagen, insbesondere wahrheitswidrig Erinnerungslücken vortäuschen, durch plötzlich erkrankte Zeugen, die deshalb nicht vernommen werden können.

2. Die Auffälligkeiten in dem Vernichtungsvorgang ergeben sich aus den bereits bisher durch den Untersuchungsausschuss, durch kleine Anfragen und durch Presse- und Buchveröffentlichungen bekannt gewordenen Umständen:

Der Zeuge Lingen hat am 10. November, zwei Tage, nachdem sich die Angeklagte Zschäpe gestellt hatte und ihr Name bekannt geworden war, die Vernichtung der Akten anordnen lassen. Am 11. November 2011 wurde diese vollzogen (Bericht, 2. PUA BT, S. 759).

a) Hinsichtlich des konkreten Ablaufs der Vernichtung der Akten am 11. November 2011 – soweit bisher bekannt - wird auf den Bericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (Bl. 758 ff) und die Sachverhaltsfeststellungen in den Beschlüssen des OVG NRW v. 28.06.2013 (Az. 1 B 1307/12, 1 B 1373/12, **Anlage 8 a-b**, und Urteil des VG Köln v. 09.02.2015, Anlage 6), die in den Disziplinarverfahren der Vorgesetzten des Zeugen Lingen ergangen sind, verwiesen.

b) Es werden im Folgenden lediglich Auffälligkeiten herausgestellt, aus denen sich ergibt, dass die Akten gezielt aus Gründen vernichtet werden sollten, die nicht in der Unfähigkeit oder Faulheit des Zeugen Lingen lagen. Vielmehr spricht aufgrund der Umstände alles dafür, dass sich in den Akten für das BfV kritische Informationen befanden, die im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex standen.

Zusammengefasst handelt es sich um folgende Auffälligkeiten, d.h. Anomalien und zeitlichen Koinzidenzen:

aa) Es besteht – wie bereits ausgeführt – ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit der Selbstenttarnung. Die Vernichtung fand in einem nicht ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren statt – wie auch der Sonderermittler Engelke in seinem Bericht festhielt (Bericht, 2. PUA BT, S. 758, 763; OVG NRW B. v. 28.06.2013 – Az. 1 B 1307/12, Rn 31 f).

bb) Das Motiv für die Vernichtung konnte nicht geklärt werden: Der Zeuge Lingen begründete nach Angaben eines Mitarbeiters die Vernichtung wie folgt: „Die Akten sind sauber, da ist nichts dran, die sind geprüft. Das reicht, sonst haben wir die noch hundertmal auf dem Tisch. Die sind sowieso zu alt. Die müssen weg.“ (Bericht 2. PUA BT, S. 762 (FN 6689 mit Verweis auf den geheim eingestufteten Teil des Engelke-Berichts.)) Die vernichteten Akten stammten jedoch gar nicht aus dem Referat des Zeugen Lingen, so dass dieser sie entgegen seinen Angaben auch nicht „hundertmal auf den Tisch bekommen“ hätte (ZV Engelke, Protokoll-Nr. 24, S. 6).

cc) In dem Ablauf der Anordnung der Vernichtung finden sich folgende Auffälligkeiten:

- Die Bürosachbearbeiterin der Registratur Frau „N.“, die der Zeuge Lingen mit der Vernichtung anwies, hielt den Vorgang für ungewöhnlich und weigerte sich zunächst, die Vernichtung vorzunehmen, da, wie sie bei der Befragung durch Ausschussmitglieder angegeben hat, V-Mann-Akten grundsätzlich nicht vernichtet würden (Bericht 2. PUA BT, S. 761), und bestand auf einer schriftlichen Anweisung des nur mündlichen erteilten Auftrages durch den Zeugen Lingen.
- Der Zeuge Lingen versuchte nur scheinbar die Vernichtung der Akten aufzuhalten, indem er am 11. November 2011, nachdem er sich bei der Archivarin N. telefonisch versichert hatte, dass die Akten bereits vernichtet waren, eine E-Mail schrieb, die Akten sollten nicht vernichtet werden (Welt v. 25.05.2014, Anlage 5).
- Die Bürosachbearbeiterin Frau „N.“ fand einige Tage nach der Vernichtung noch einen weiteren Band der Akte des V-Manns „Tarif“. Und entgegen der E-Mail, mit der er angeblich die Vernichtung noch am 11. November stoppen wollte, ordnete er auch deren Vernichtung an und erstellte nur auf Aufforderung der Zeugin eine neue Vernichtungsverhandlung (Bericht, 2. PUA BT, S. 764).

dd) Der Zeuge Lingen versuchte anschließend gezielt gegenüber Vorgesetzten den Zeitpunkt der Vernichtung zu verschleiern, indem er in einer E-Mail vom 10. November 2011 – also einen Tag vor der tatsächlich erfolgten Vernichtung – und noch in einem Sprechzettel für den BfV-Präsidenten Fromm vom 26. Juni 2012 behauptete, dass die Akten bereits im Januar 2011 vernichtet worden seien (Bericht, 2. PUA BT, S. 760; ZV Fromm, 2. PUA BT, Protokoll-Nr. 24, S. 6). Diese versuchte Verschleierung ist gerichtlich festgestellt (OVG NRW v. 28.06.2013 – Az. 1 B 1307/12, RN 28, Anlage 8).

ee) Die Bürosachbearbeiterin Frau „N.“, die wichtigste Zeugin, deren Angaben der offiziellen Version widersprechen, war tatsächlich oder angeblich verhandlungsunfähig, so dass sie nicht zur Vernehmung vor dem 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Bundes erscheinen konnte. Es fand nur eine Vernehmung an ihrem Wohnort und in Anwesenheit ihrer Vorgesetzten Frau Büddefeld als „Vertrauensperson“ statt (Aust/Laabs, Heimatschutz, S. 857 ff.).

ff) Es ist kein eigeninitiatives Aufklärungsbemühen des BfV bekannt; vielmehr sind alle wesentlichen Umstände durch den Untersuchungsausschuss des Bundestages und die Recherchen der Journalisten Dirk Laabs, Stefan Aust und Markus Weller bekannt geworden (vgl.

Sendung FAKT des MDR v. 1. Oktober 2013 „V-Mann mit Verbindung zum NSU-Trio“, in der Michael von Dolsperg als V-Mann Tarif enttarnt wurde; Laabs/Aust, Heimatschutz, S. 18 ff; Laabs/Aust Welt v.25.05.2014, Anlage 5)

gg) Die Abläufe bei der Rekonstruktion der Akten zeigen, dass das BfV bei der „Rekonstruktion“ der Akten willkürlich vorgeht und es nicht überprüfbar ist, welche Aktenbestandteile vernichtet und welche rekonstruierbar sind. Es hat den Anschein, dass so gut wie die gesamten Akten zu rekonstruieren sind, wenn das BfV ein Interesse daran hat wie im Fall der Akte „Tarif“ (vgl. die Darstellung unter A) I.).

D) Ermessen bei der Anwendung des § 244 Abs. 2 StPO ist auf Null reduziert

Die Aufklärungspflicht des Gerichts aus § 244 Abs. 2 StPO gebietet es ohnehin, die genannten Beweismittel zur Aufklärung der ausreichend konkretisierten Beweisfragen (BGHSt 30, 143, Rn. 63f – juris) unabhängig vom Ergebnis einer Prüfung der Konnexität zu erheben. Das Ermessen des Gerichts ist aufgrund des Versuchs der gezielten staatlichen Beweismittelvernichtung insofern auf Null reduziert.

Dies folgt nicht nur aus der Wahrheitsermittlungspflicht des Gerichts als solcher, sondern auch aus dem gesetzlich anerkannten berechtigten Aufklärungsinteresse der Nebenkläger. Die Aufklärung der Taten des NSU wurde durch die vorsätzliche und gezielte staatliche Vernichtung nicht nur der im hiesigen Antrag benannten Akten, sondern einer Vielzahl weiterer vernichteter Akten aus dem NSU-Komplex, faktisch behindert (I.).

Das, das Ermessen des Gerichts limitierende, Aufklärungsinteresse der Nebenkläger ist aus dem Zweck des Instituts der Nebenklage abzuleiten (II.), in dem sich der Status des Nebenklägers als Subjekt des Verfahrens mit entsprechenden verfassungsrechtlichen Garantien (III.) und als vom Staat zu schützendes Individuum widerspiegelt, dem menschenrechtlich Aufklärung garantiert wird, wenn der Staat beim Schutz des Lebens versagt hat. Jedenfalls ist aufgrund dieser Vorgaben die Darlegungslast in Bezug auf die Geeignetheit des Beweismittels so weit verringert, dass eine wahrscheinliche Verfahrensrelevanz ausreicht, um die Beweiserhebung zwingend zu machen (IV):

I.

Unter C) II. 2.b) wurde dargelegt, dass es sich bei der Vernichtung der beantragten Akten um eine irreguläre Vernichtung handelte, wodurch die Verfahrensrelevanz des Inhaltes indiziert ist. Daneben gab es eine Vielzahl weiterer auffälliger Vernichtungen von Akten und Beweismitteln im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex, die vor und nach der Selbstenttarnung des NSU im November 2011 die Aufklärung der Taten stark behindert hat.

Der eingesetzte Sonderermittler Engelke kam in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass es nach der Vernichtung der Akten des V-Mannes v. Dolsperg eine Fülle weiterer Vernichtungen von

Dokumenten aus dem NSU-Komplex gab, die erst nach einem Vernichtungsmoratorium im Juli 2012 endete und dass es dabei zu „einer auffällige Häufung im Bereich November/Dezember [2011] für den Bereich rechts“ kam (Engelke, 2. PUA Bund, Protokoll Nr. 34, S. 95, 110; vgl. auch Bericht, 2. PUA BT, S. 45, 787-798).

Im BfV, MAD, Verfassungsschutz Berlin, TLV, LKA Thüringen und in sächsischen Strafverfolgungsbehörden wurden Akten mit Bezug zum Trio oder seinem Unterstützerumfeld vor und nach dem 4. November 2011 vernichtet. Sie betrafen unter anderem die im hiesigen Verfahren wichtigen Zeugen Jan Werner, Marcel Degner, Andreas Rachhausen, Thomas Starke und Ralf Marschner (siehe detaillierte Aufstellung, **Anlage 9**).

II.

Vor dem Hintergrund der Verletzung des Aufklärungsinteresses der Nebenkläger durch Vernichtung von Beweismitteln von staatlichen Stellen ist das gerichtliche Ermessen bei der Entscheidung, ob es dem Beweisermittlungsantrag nachgeht, auf Null reduziert.

Das Institut der Nebenklage dient auch dem Zweck der Kontrolle der Staatsanwaltschaft und der Einflussnahme der Nebenkläger auf die Beweisaufnahme in ihrem Interesse (Fabricius, Die Stellung des Nebenklagevertreters, NStZ 1994, 257, 260f). Dass die Nebenkläger hier auch gegen und ohne vorgeschaltete Prüfung durch die Staatsanwaltschaft die Beweise ermitteln können müssen, dient der Kontrolle der Strafverfolgung und der Korrektur unzureichender Wahrung der Verfolgungsinteressen durch die Staatsanwaltschaft (Gollwitzer, Die Stellung des Nebenklägers in der Hauptverhandlung, Schäfer-Festschrift, S. 65, 72). Dies deckt sich mit dem Interesse einer umfassenden Sachaufklärung im Sinne einer Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Gewinnung der Entscheidungsgrundlagen (ebenda, S. 75).

Dies wird systematisch daraus hergeleitet, dass die Einrichtung des staatlichen Strafrnopolis im Sinne des modernen Rechtsstaats die Enteignung des Konflikts bzw. des Strafanspruchs des Verletzten bedeutet. Um die Übertragung des Strafanspruchs vom Verletzten auf den Staat zu rechtfertigen, muss der Staat den zwischen Verletzer und Verletztem aufgrund der Verletzung bestehenden Konflikt mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten lösen (Heger, Die Rolle des Opfers im Strafverfahren, JA 2007, 244; Beulke, Strafprozessrecht, 2008, Rn. 3). Deshalb gelten im Strafprozess Offizialprinzip, Sachaufklärungspflicht, Rechtsstaatsprinzip und die Verpflichtung staatlicher Organe zu korrektem und fairen Verfahren (BVerfGE 38, 105, Rn. 16). Für den Verletzten gilt erst recht, was das Bundesverfassungsgericht für die Allgemeinheit in ständiger Rechtsprechung betont: das rechtlich geschützte Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess und an der Aufklärung schwerer Straftaten als einen wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens (BVerfGE 38, 105, Rn. 23). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das zentrale Anliegen eines rechtsstaatlich geordneten Strafverfahrens die Ermittlung des wahren Sachverhalts als der notwendigen Grundlage eines gerechten Urteils (BVerfG, 2 BvR 864/81, Beschluss vom 12.01.1983, Rn. 26).

Daraus erwachsen für den Nebenkläger dieselben Ansprüche an die Aufklärung wie für den Angeklagten. Danach hat sich das Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu vergewissern, ob begründeter Anlass zu Zweifeln daran besteht, dass ihm alle zur Beurteilung des Falles bedeutsamen Akten vorliegen. Gegebenenfalls hat es dafür Sorge zu tragen, dass die Strafakten vervollständigt werden (2 BvR 864/81, Beschluss vom 12.01.1983, Rn. 60). Anders als im zitierten, vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall muss im vorliegenden Fall keine, über die erfolgte hinaus gehende Konkretisierung des Beweisthemas erfolgen, da allein die Tatsache der rechtswidrigen Aktenvernichtung wie unter C.II.2.b) und D) I. dargestellt dazu drängt, den Inhalt der genannten Beweismittel zu erheben.

Nur eine unmittelbare Erhebung der genannten Beweise im hiesigen Verfahren ohne „Vorprüfung“ durch den GBA, einen Sonderermittler oder das BfV wird der Kontrollfunktion der Nebenklage gerecht und kann die durch die Vernichtung der Akten entstandene Verletzung der Rechte der Nebenklage heilen.

III.

Dass das Aufklärungsinteresse des Nebenklägers Einfluss auf den Umfang der Beweiserhebung haben muss, ergibt sich auch aus Verfassungsrecht. Der Nebenkläger ist Subjekt des strafrechtlichen Verfahrens, was im Rahmen des Grundgesetzes aus Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitet wird. In diesem Zusammenhang gilt dann für die Nebenkläger wie für jeden „Betroffenen“ eines Strafverfahrens die Zubilligung einer aktiven Teilnahme an dem ihm zukommenden Rechtsschutz. Es kommt hinzu, dass im Rechtsstaat nach Art. 1 Abs. 1 GG über die Rechte des Einzelnen nicht kurzerhand von Obrigkeit wegen verfügt werden darf (BVerfGE 38, 105, Rn. 21 zur Rechtsposition von Zeugen).

Das Wesen der Nebenklage wird in diesem Sinne so definiert, dass es sich bei den Nebenklägern um eine besonders schutzwürdige Gruppe von Verletzten als Prozesssubjekte handelt, deren Interessen sich nicht völlig mit denen der Staatsanwaltschaft decken und denen daher eine eigenständige Beteiligung am Verfahren eingeräumt ist (Schneider, Die „verteidigende“ Nebenklage, StV 98, 456f). Diese Mitwirkungsrechte wurden dem Nebenkläger gerade deshalb zuerkannt, um ihn in die Lage zu versetzen, seine Auffassung über das Tatgeschehen und den Täterkreis zu verfolgen (Schneider, Die „verteidigende“ Nebenklage, StV 98, 456, 459).

Durch die Vernichtung von Akten mit aufklärungsrelevanten Gehalten hat der Staat die Mitwirkungs- und Aufklärungsmöglichkeiten des Nebenklägers so stark behindert, dass die Rechtsposition des Nebenklägers als solche betroffen ist. Nur durch die Durchführung der beantragten Beweisermittlung unter Beiziehung der rekonstruierten beziehungsweise aufgefundenen Unterlagen kann die von Verfassungswegen vorgesehene aktive Subjektposition einer Teilnahme am Rechtsschutz hergestellt werden.

IV.

Verfassungsrechtlich ergibt sich die Obliegenheit, dem Beweisansinnen nachzukommen, außerdem (vgl. insoweit auch D. III.) aus der besonderen Verantwortung des Staates für den Schutz des Lebens. Aus dieser Schutzpflicht wird bei Versagen des Staates sowohl im deutschen Recht (1.) als auch im Rahmen der EMRK (2.) eine staatliche Aufklärungsverpflichtung abgeleitet, die mit einer verringerten Darlegungslast des Betroffenen einhergeht.

1. In der deutschen Systematik wird das am Beispiel des OEG deutlich. Das OEG beruht auf der Annahme, dass den Staat eine besondere Verantwortung für Personen trifft, die durch eine vorsätzliche Straftat geschädigt werden, weil er in Bezug auf diese seine Pflicht, den Bürger vor Gewalttaten zu schützen, nicht erfüllt hat (BT-Drs. 7/2506, S. 7). In Bezug auf die Darlegungslast hat das OEG mit einer Verweisung auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (§ 6 Abs. 3 OEG) sichergestellt, dass bei Beweisnot (wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Betroffenen oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind), glaubhafte Angaben des Betroffenen ausreichen. Nach diesem Maßstab muss in Bezug auf die von staatlicher Seite geschredderten Unterlagen der Verweis auf deren Existenz und mutmaßlichen Inhalt ausreichen.

2. In der Rechtsprechung des EGMR werden das Recht des Verletzten auf Aufklärung im Sinne einer effektiven Untersuchung zur Identifizierung und möglichen Sanktionierung der Verantwortlichen für einen Todesfall aus Art. 2 EMRK direkt (a) und verfahrensrechtlich zusätzlich aus Art. 13 EMRK abgeleitet (b). Aus der Gesamtbetrachtung der Rechtsprechung des EGMR unter anderem zum Grundsatz des fair-trial ergibt sich, dass daraus auch eine Verringerung der Anforderungen an die Darlegung der Beweiseignung durch den Nebenkläger folgt (c).

a) Der EGMR geht dabei davon aus, dass nach Art. 2 Abs. 1 EMRK Staaten nicht nur verpflichtet sind, selbst nicht vorsätzlich und rechtswidrig zu töten, sondern auch angemessene Schritte zu unternehmen, das Leben derjenigen im staatlichen Herrschaftsgebiet auch gegen Angriffe von Dritten zu schützen (Mahmut Kaya v. Turkey, no. 22535/93, 28.03.2000 ECHR 2000-III, Rn. 85; Kılıç v. Turkey, no. 22492/93, 28.03.2000, ECHR 2000-III, Rn. 62; İlhan v. Turkey, no. 22277/93, 27.06.2000 Rn. 76).

Daraus folgt eine primäre Pflicht des Staates, nicht nur präventiv, sondern auch repressiv gegen entsprechende Verstöße vorzugehen (Mahmut Kaya v. Turkey, no. 22535/93, 28.03.2000 ECHR 2000-III, Rn. 85; Osman v. the United Kingdom, no. 87/1997/871/1083, 28.10.1998, Rn. 115). In Zusammenschau mit Art. 1 EMRK leitet der EGMR daraus die Pflicht ab, dass, wenn Individuen durch Gewalt zu Tode gekommen sind, eine effektive offizielle Untersuchung durchgeführt werden muss (Finucane v. United Kingdom, no. 29178/95, 1.10.2003, Rn. 67). Nach den Vorgaben des EGMR bedeutet jede Unzulänglichkeit der Ermittlung, aufgrund derer die Möglichkeit verringert wird, die Ursache für den Tod oder die Verantwortlichen festzustellen, einen Verstoß gegen die Vorgaben der EMRK (Finucane v. United Kingdom, no. 29178/95, 1.10.2003, Rn. 69).

b) Bei behaupteten Verletzungen von Art. 2 EMRK fordert auch Art. 13 EMRK die Durchführung effektiver Untersuchungen zur Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen sowie einen Zugang der Familienangehörigen zu den Ermittlungen (Firat [Hrant] Dink v. Turkey, no. 2668/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09, 7124/09, 14.12.2010, Rn. 141ff). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass „Verantwortliche“ im Sinne dieser Rechtsprechung nicht nur die unmittelbaren Täter sind, es geht immer auch in die Umstände der Tat. Die Vorgaben des Art. 13 EMRK sind dabei noch enger als die aus Art. 2 EMRK auf eine effektive Untersuchung (Yaşa v. Turkey 63/1997/847/1054, 2.09.1998, Rn. 115). Insbesondere ist aufgrund Art. 13 EMRK nicht nur eine gründliche und effektive Ermittlung gefordert, die zur Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen führt, sondern insbesondere auch ein effektiver Zugang des Verletzten zu dieser Ermittlung (Kılıç v. Turkey, no. 22492/93, 28.03.2000, ECHR 2000-III, Rn. 91).

Aus der Rechtsprechung des EGMR folgt damit, dass – im deutschen System wegen eines Tötungsdelikts zur Nebenklage berechtigte – Personen an einer effektiven Untersuchung beteiligt werden müssen.

c) Diese Vorgabe der effektiven Untersuchung aus dem Recht auf Leben schränkt das Ermessen in Bezug auf die Einbeziehung der genannten Beweismittel so weit ein, dass eine Erhebung zwingend ist, auch wenn die Nebenklage das zu erhebende Beweismittel nicht konkret bezeichnen und dessen Konnexität nicht umfassend darlegen kann.

Auch diese Verringerung der Darlegungslast ist aus der Rechtsprechung ^{zw} der EMRK abzuleiten. Nach den Maßstäben der EMRK müssen Anforderungen in Hinblick auf die Darlegung verringert werden, wenn es zu staatlicher Einwirkung auf ein Strafverfahren gekommen ist. Bei Übertragung der Rechtsprechung des EGMR zum fair-trial-Grundsatz auf die hiesige Fragestellung muss daher die Darlegungslast in Bezug auf die Beweiseignung ^{von} Beweismitteln, die von staatlicher Seite der Aufklärung vorsätzlich entzogen werden sollten, verringert werden. Eine derartige Auslegung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR in Fällen staatlicher Tatprovokation, in denen der EGMR den Maßstab der „nicht völlig unwahrscheinlichen Behauptung“ entwickelt. Danach trägt der Staat die dafür, dass es sich nicht um eine Tatprovokation handelte, wenn die Behauptung, dass es sich um eine solche handelte, nicht völlig unwahrscheinlich ist (Ramanauskas v. Litauen Nr. 74420/01, 5.02.2008, Rn. 70). Das staatliche Verschulden bei (versuchter und erreichter) Vernichtung von Akten, die zur effektiven Aufklärung einer von staatlicher Seite nicht verhinderten Mordserie beitragen hätten können, ist mit dem staatlichen Verschulden bei Bruch der Strafgesetze aufgrund staatlicher Provokation vergleichbar. Während von der Tatprovokation der Angeklagte betroffen ist, beschränkt die Behinderung der Ermittlungen die Rechte des Nebenklägers auf eine gründliche und effektive Aufklärung des Tötungsdelikts und der Identifizierung der Verantwortlichen. 

V.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass das Gebot der Wahrheitserforschung, das zu den grundlegenden, das gesamte Strafverfahren beherrschenden Prinzipien gehört, den Richter verpflichtet, jedes taugliche und erlaubte Mittel im Ringen um die Wahrheit einzusetzen. Der Richter muss die Beweismittel erschöpfen, wenn auch nur die entfernte Möglichkeit einer Änderung der durch die vollzogene Beweisaufnahme begründeten Vorstellung von dem zu beurteilenden Sachverhalt in Betracht kommt. In Grenzfällen wird der Richter daher eher ein Zuviel als ein Zuwenig tun müssen (BGHSt 23, 176 – Rn. 53 - juris). Beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände wird das Gericht von seiner Pflicht zur Aufklärung nicht dadurch befreit, dass ihm das Verfahrensrecht die Möglichkeit gibt, den Antrag unter bestimmten beweisantragsrechtlichen Gesichtspunkten abzulehnen (BGHSt 10, 119). Solche außergewöhnlichen Umstände liegen im vorliegenden Fall in der Einwirkung auf Beweismittel durch staatliche Stellen der Exekutive (siehe C) II. und D) I).

Im vorliegenden Fall zwingt in diesem Gesamtgefüge also spätestens die nach den Darlegungen nicht völlig von der Hand zu weisende Behauptung, dass die benannten Beweismittel verfahrensrelevante Inhalte haben, zur Erhebung der Beweise durch das Gericht.

Alkan, Rechtsanwalt

Basay, Rechtsanwältin

Bogazkaya, Rechtsanwältin

v.d. Behrens, Rechtsanwältin

Dr. Daimagüler, Rechtsanwalt

Dilman, Rechtsanwalt

Dr. Elberling, Rechtsanwalt i.V. für Clemm, Rechtsanwältin

Hartmann, Rechtsanwältin

Heisig, Rechtsanwalt

Hoffmann, Rechtsanwalt

Dr. Luczak i.V. für Rechtsanwalt Ilius

Kara, Rechtsanwalt

~~Kuhn, Rechtsanwalt~~

Lucas, Rechtsanwalt

Lunnebach, Rechtsanwältin

Rabe, Rechtsanwalt

Sfatakidis, Rechtsanwalt

Scharmer, Rechtsanwalt

Sidiropoulos, Rechtsanwalt

Dr. Stolle, Rechtsanwalt

Ünlüçay, Rechtsanwalt

Wolf, Rechtsanwalt i.V. Rechtsanwältin Kerdi-Elvan

Schön, RA

Catic-Reckmann i.V. Rebecke

Lange, Hardy, RA

Kell, Kollige

(KOLLOGE)

Kantowka, RAin

"

"

(als der RAK angezeigte
Vertreterin von RA in Lex)

Narin

Martinschke